

Gebührensatzung für das Altenstädter Schloß (AltSchGebS) vom 19. Dezember 2019

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Altenstädter Schloß erhebt die Stadt Pegnitz zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten des Altenstädter Schlosses.
- (2) Als Benutzung gilt:
 - a) die tatsächliche Inanspruchnahme,
 - b) die Bereitstellung der Räumlichkeiten des Altenstädter Schlosses aufgrund eines entsprechenden Nutzungsvertrags, ohne dass die Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen wird (Nutzungs- bzw. Belegungsausfall).
- (3) ¹Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer für die Benutzung der Räumlichkeiten einen Nutzungsvertrag unterzeichnet hat. ²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Treffen mehrere Tarifnummern zu, so werden die einzelnen Tatbestände bei der Festsetzung der Gebühr nebeneinander angewandt.
- (3) Im Falle des §2 Abs. 2 Buchst. b (Nutzungs- bzw. Belegungsausfall) gilt:
 - a) Wird ein Nutzungsvertrag für die Nutzung des Altenstädter Schlosses später als zwei Wochen vor der Veranstaltung zurückgenommen oder erledigt sich innerhalb dieses Zeitraums eine Benutzungserlaubnis, weil Bedingungen gemäß dem Nutzungsvertrag nicht erfüllt wurden, so wird die volle Gebühr erhoben.
 - b) Wird bei regelmäßig wiederkehrender und in einem Belegungsplan festgesetzter Benutzung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten des Altenstädter Schlosses nicht tatsächlich in Anspruch genommen, so wird die volle Gebühr erhoben.
 - c) Gebührenfrei ist ein Nutzungs- bzw. Belegungsausfall wegen Eigenbedarfs der Stadt, wegen des Vorrangs anderer Veranstaltungen oder aufgrund höherer Gewalt.

§ 4

Entstehen des Anspruchs, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht bei allen Nutzungsarten mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrags.
- (2) Im Falle der Benutzung ohne Begründung eines Rechtsverhältnisses (kein abgeschlossener Nutzungsvertrag) entsteht der Anspruch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5

Gebührenfestsetzung, Erhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenfestsetzung und -bekanntgabe erfolgt durch einen Nutzungsvertrag, der enthalten muss:
 - a) die Art der Benutzung,
 - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Höhe und die Berechnung der Kautions,
 - d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - e) die Stelle, an die zu zahlen ist,
 - f) die Zahlungsfrist.
- (2) Die Gebühr wird nach Art und Umfang der beantragten bzw. im Nutzungsvertrag festgelegten Nutzung berechnet.

(3) ¹Der Gebührenbetrag wird fällig bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Abschluss des Nutzungsvertrags und ist zu zahlen innerhalb der im Nutzungsvertrag festgesetzten Frist. ²Barzahlung ist generell nicht möglich.

(4) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung ist die Benutzungsgebühr nach Festsetzung und Bekanntgabe an den Gebührenschuldner in vier Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 6

Bereitstellungszeit

(1) ¹Als Bereitstellungszeit gilt die Zeit, die dem jeweiligen Veranstalter zum Auf- und Abbau der zur Veranstaltung notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände (Bestuhlung, Dekoration, usw.) eingeräumt wird. ²Bei kurzer Sondernutzung werden hierfür keine Gebühren berechnet, sofern Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) ¹Keine zusätzlichen Gebühren werden erhoben, wenn die Übergabe-/Abnahme innerhalb von 12 Stunden vor oder nach dem Nutzungszeitraum stattfinden. ²Findet die Übergabe/Abnahme außerhalb dieser Frist statt, wird eine zusätzliche Pauschale erhoben. ³Handelt es sich um ein Wochenende, wird eine Gesamtpauschale festgesetzt. ⁴An Feiertagen wird keine Übergabe/Abnahme vorgenommen, der Tag jedoch als Bereitstellungstag angerechnet.

(3) Bei mehrtägiger Bereitstellungszeit hat der Veranstalter der Stadt eine zusätzliche festgelegte Gebühr zu entrichten.

§ 7

Kautionsabrechnung

Die im Nutzungsvertrag vereinbarte Kautionsabrechnung wird nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit eventuellen Schadensersatzansprüchen gemäß §9 verrechnet.

§ 8

Erstattungen, Nachforderungen

(1) Eine Nichtinanspruchnahme dem von der Stadt aufgrund eines Nutzungsvertrags zur Verfügung gestellten Altenstädter Schlosses berechtigt den Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der angeforderten Gebühren.

(2) ¹Wenn jedoch ein Nutzungsausfall wegen Eigenbedarf der Stadt, wegen des Vorrangs anderer Veranstaltungen oder aufgrund höherer Gewalt eintritt, so wird der zu viel gezahlte Betrag

a) bei kurzer Sondernutzung und mehrtägigen Veranstaltungen nach Bekanntwerden des Ausfalls im Zuge der Kautionsabrechnung;

b) bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung im Januar des Folgejahres für das gesamte zurückliegende Kalenderjahr erstattet.

²Bei kurzer Sondernutzung und mehrtägigen Veranstaltungen werden evtl. bereits gezahlte Gebühren auch bei rechtzeitigem Rücktritt erstattet.

(3) ¹Eine über den Nutzungsvertrag hinausgehende Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. ²Tritt dennoch eine Mehrnutzung ein, so werden die hierfür entstandenen Gebühren

a) bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen nach Abschluss der Veranstaltung im Zuge der Kautionsabrechnung;

b) bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung im Januar des Folgejahres für das gesamte zurückliegende Kalenderjahr nacherhoben.

(4) Die in Abs. 2 Buchst. b) und in Abs. 3 Buchst. b) genannten Berechnungen können miteinander verbunden werden, sodass eine Verrechnung zwischen Erstattung und Nachforderung erfolgt.

§ 9

Schadensersatzforderung der Stadt

¹Für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen hat der Benutzer in eigener Regie nach Anweisung des Aufsichtspersonals der Gemeinde unmittelbar Ersatz zu leisten (Naturalersatz). ²Ist dies von der Natur der Sache her oder aus anderen Gründen nicht möglich (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, größere Reparaturen u. ä.), so kann die Stadt auf Rechnung des Benutzers die Ersatzbeschaffung selbst veranlassen bzw. den alten Zustand durch eigene Kräfte oder durch Dritte wiederherstellen.

³Sofern die Rechnung eines Dritten den geleisteten Kautionsbetrag übersteigt, kann diese ohne Vorleistung der Stadt unmittelbar dem ersatzpflichtigen Benutzer zugeleitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Pegnitz, 19. Dezember 2019

Uwe Raab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz,
200. Ausgabe vom 03.01.2020, bekanntgemacht.

Anlage zu § 3 Abs. 1

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Räumlichkeiten pauschal

1.1	Gebühr für einen Tag (Montag bis Donnerstag inkl. Feiertage)	400,00 €
1.2	Gebühr Wochenende (Freitag bis Sonntag)	1.000,00 €
1.3	Gebühr für Trauung (ohne Sektempfang und Schmückung durch Stadt)	200,00 €
1.4	Gebühr für Trauung (mit Sektempfang und Selbstschmückung)	400,00 €
1.5	Zuschlag bei Gewinnerzielungsabsicht	50 %
1.6	Zuschlag bei Bereitstellung ohne Nutzung pro Tag	100,00 €
1.7	Nebenkosten Trauung (ohne Sektempfang u. Schmückung d. Stadt)	150,00 €
1.8	Reinigungskosten	80,00 €
1.9	Reinigungskosten bei regelmäßiger Nutzung pro Quartal	120,00 €
1.10	Kaution	500,00 €

2. Ausstattung Pauschal

¹Es besteht die Möglichkeit Ausstattungsgegenstände mit zu mieten. Diese werden in der zuvor genannten Stückzahl bereitgestellt, der Aufbau muss selbst erfolgen. ²Soll der Auf- und Abbau durch den städtischen Bauhof erfolgen, fallen hierfür gesonderte Kosten an.

2.1	Beamer	20,00 €
2.2	Leinwand	10,00 €
2.3	Flügel-Nutzung	100,00 €
2.4	Rednerpult	15,00 €
2.5	Lautsprecherboxen	20,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Soll der Auf- und Abbau komplett über den städtischen Bauhof erfolgen, werden hierfür die Arbeitsstunden angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für ein(e/n)

3.1	Auf-/Abbau durch Bauhof	pro Stunde 46,00 €
3.2	Fahrzeugkosten Transporter Bauhof	pro Stunde 21,00 €
3.3	Fahrzeugkosten Lastwagen Bauhof	pro Stunde 40,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten Mitarbeiter Stadtverwaltung/Bauhof pro Stunde 46,00 €

Personalkosten werden berechnet, wenn besondere Leistungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bzw. an Feiertag notwendig werden (z. B. bei Störungen im Gebäude). Dabei wird der Zeitraum ab Beginn der Anfahrt bis zum Ende der Rückfahrt zu Grunde gelegt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.